

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen / Auftragsbedingungen der Datenschutzberater.NRW GmbH**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Nachstehende allgemeine Geschäftsbedingungen gelten zwischen der Datenschutzberater.NRW GmbH (nachfolgend DSB-NRW) und dem Auftraggeber für alle Angebote, Aufträge über Beratungs-, Planungs-, Organisationsarbeiten sowie ähnliche Dienstleistungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

### **§ 2 Angebot und Vertragsanbahnung**

Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Angebote dienen lediglich der Vertragsanbahnung und sind unverbindlich, es sei denn, sie sind schriftlich als verbindlich erklärt. Die Vertragsannahme wird durch die Auftragsbestätigung der DSB-NRW dokumentiert.

### **§ 3 Vertragsgegenstand/Leistungsumfang**

Gegenstand des Vertrages ist die vereinbarte Dienstleistung (Tätigkeit), die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durch qualifizierte Mitarbeiter der DSB-NRW im Rahmen des vereinbarten Zeitraumes durchgeführt wird. Die Auswahl des dienstleistenden Mitarbeiters bleibt der DSB-NRW vorbehalten.

Die vertragsgemäße Erbringung der Leistung ist nicht davon abhängig, dass der Auftraggeber mit der Umsetzung etwaiger Empfehlungen oder sonstiger Ergebnisse der Beratung beginnt. Besteht das Ergebnis der Beratung darin, dass die DSB-NRW gegenüber dem Auftraggeber Undurchführbarkeit eines geplanten Vorhabens feststellt, so steht dies einer ordnungsgemäßen und vergütungspflichtigen Leistung nicht entgegen.

Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die Art der zu liefernden Arbeitsunterlagen werden in den schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien geregelt, ebenso Einzelheiten zu Beginn und voraussichtlichem Ende der Auftragsdurchführung, der eventuellen Leistungen sowie der aus dem Auftrag insgesamt und etwaigen Einzelphasen der Auftragsdurchführung voraussichtlich resultierenden Honorar- und Nebenkosten.

Die DSB-NRW kann sich zur Auftragserledigung selbständiger sachverständiger Unterauftragnehmer bedienen, für die diese entsprechend § 8 haftet. Dem Auftraggeber bleibt die DSB-NRW unmittelbar verpflichtet.

Eine Pflicht zur Beratung in rechtlichen Angelegenheiten, die über das nach § 5 Rechtsberatungsgesetz erlaubte Maß hinausgeht, ist ausgeschlossen.

Die Erstellung von System- und Datenschutzdokumentationen gehört nur dann zum Leistungsumfang, wenn dies ausdrücklich gegen gesonderte Vergütung schriftlich vereinbart worden ist.

### **§ 4 Leistungsänderungen; Änderung der Sach- oder Rechtslage**

Die DSB-NRW ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Auftraggebers Rechnung zu tragen, sofern ihm dies im Rahmen seiner betrieblichen Kapazitäten möglich ist.

Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und der Art der Arbeitsunterlagen bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

Bei Verträgen zum externen Datenschutzbeauftragten werden Verträge unabhängig der Verpflichtung zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten geschlossen. Verantwortliche haben die Möglichkeit freiwillig einen Datenschutzbeauftragten für Ihr Unternehmen zu bestellen. Fällt eine gesetzliche Verpflichtung weg, begründet dies keine Möglichkeit der Kündigung.

Während der Dauer eines Auftrages ist die DSB-NRW verpflichtet, ihr zur Kenntnis gelangende Änderungen der rechtlichen oder tatsächlichen Gegebenheiten oder Voraussetzungen des Auftragsgegenstandes dem Auftraggeber unaufgefordert mitzuteilen. Dies erfolgt insbesondere durch regelmäßige Informationsveranstaltungen, Newsletter oder Bekanntmachung im Kundenbereich oder öffentlichen Bereich der Homepage. Nach Beendigung des Auftrags ist die DSB-NRW nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf solche Änderungen und die sich daraus ergebenden Folgerungen hinzuweisen, selbst wenn die Auswirkungen auf den Gegenstand dieses Vertrages offenkundig sind. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber mit Zahlungen oder Leistungen in Verzug ist.

In dem Fall, dass sich die Dauer eines Projekts durch ein Verschulden des Kunden verzögert, behält sich DSB-NRW vor, vereinbarte Preise in dem Umfang zu erhöhen, wie sich Gehälter, Einkaufspreise oder ähnliche Beschaffungskosten im Laufe der eingetretenen Verzögerung erhöht haben.

## **§ 5 Vertraulichkeit/Datenschutz**

Die DSB-NRW ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die Ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu wahren, insbesondere Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und solche nicht außerhalb des Auftrags für sich selbst zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben. Auf Wunsch wird die DSB-NRW von ihren Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben lassen.

Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht auch über die Beendigung des Auftrages hinaus und erstreckt sich auf alle Mitarbeiter/-innen der DSB-NRW.

Die DSB-NRW ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## **§ 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tätigkeit der DSB-NRW zu unterstützen. Insbesondere ihn zu informieren sowie im Bereich seiner Betriebssphäre unentgeltlich die Voraussetzungen zu schaffen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich sind. Der Auftraggeber hat u.a.:

- Arbeitsräume für die Mitarbeiter der DSB-NRW einschließlich der erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen,
- eine Kontaktperson zu benennen, die den Mitarbeitern der DSB-NRW während der vereinbarten Arbeitszeit zur Verfügung steht und die ermächtigt ist, verbindliche Erklärungen abzugeben, falls im Rahmen der Fortführung des Auftrages Zwischenentscheidungen notwendig sind,
- die Mitarbeiter der DSB-NRW rechtzeitig und umfassend informiert bzw. ihnen die für ihre Tätigkeit notwendigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stellt.
- Auf Verlangen hat der Auftragnehmer die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und mündlichen Erklärungen in einer vom Auftragnehmer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

Datenschutzverstöße und anfragen durch Betroffene an den Auftraggeber direkt wird der Auftraggeber ohne zögern der DSB-NRW mitteilen. Auch Änderungen an Verarbeitungsprozessen oder sonstige für den Datenschutz relevanten Änderungen wird der Auftraggeber der DSB-NRW unverzüglich mitteilen.

Der Auftraggeber wird der DSB-NRW im Rahmen von notwendigen Audits entsprechen Zugang zu notwendigen Betriebseinrichtungen gewähren.

## **§ 7 Schutz des geistigen Eigentums**

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass im Rahmen des Auftrags von der DSB-NRW gefertigte Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Soweit an den Arbeitsergebnissen Urheberrechte entstanden sind, verbleiben diese bei der DSB-NRW. Der Auftraggeber erhält insoweit das unwiderrufliche, uneingeschränkte, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.

Die Nutzung der im Rahmen des Auftrags der durch die DSB-NRW erstellten Beratungsergebnisse für juristische Personen, welche in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Auftraggeber stehen, bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung (Konzernklausel). Für Verletzungen der vorstehenden Schutzpflichten haftet der Auftraggeber der DSB-NRW.

## **§ 8 Haftung und Schadenersatz**

Die DSB-NRW schuldet nicht den Eintritt eines bestimmten oder bestimmbaren Erfolgs, sondern nur die ordnungsgemäße Erbringung des im Angebot, Auftrages oder Vertrages beschriebenen Beratungsdienstleistungen.

Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

Die DSB-NRW haftet nur gegenüber dem Auftraggeber. Er übernimmt keine Verantwortung gegenüber Dritten oder für die Erfüllung der Verpflichtungen Dritter, auch soweit Dritte auf Vermittlung der DSB-NRW eingeschaltet wurden.

Waren nur einzelne Berater mit der Bearbeitung eines Auftrags befasst, so haften nur sie gemäß Absatz 1 für berufliche Fehler neben den Beratern, ausgenommen sind Bearbeitungsbeiträge von untergeordneter Bedeutung.

Die DSB-NRW haftet unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Für leichte Fahrlässigkeit haftet die DSB-NRW nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). In diesem Fall ist die Haftung auf das Auftragsvolumen beschränkt, sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt.

Vertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen die DSB-NRW verjähren in 3 Jahren ab Anspruchsentstehung.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche aus Garantiehaftung, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

## **§ 9 Höhere Gewalt**

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- oder Naturereignisse oder durch sonstige von ihm nicht zu vertretene Vorkommnisse, von denen der Auftragnehmer mittelbar oder unmittelbar betroffen ist (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten.

Ist der DSB-NRW infolge höherer Gewalt die Leistung wesentlich erschwert oder zeitweilig unmöglich, so ist er von seiner Verpflichtung frei. Er ist jedoch berechtigt, die Leistung gleichwohl zu erbringen und die Erfüllung seiner Verpflichtung um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben.

Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt von Umständen höherer Gewalt mit.

### **§ 10 Annahmeverzug, unterlassene Mitwirkung**

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Dienste in Verzug oder unterlässt bzw. verzögert der Auftraggeber eine ihm nach § 5 Abs. 1 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so kann die DSB-NRW für die infolgedessen nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein.

Die DSB-NRW muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er sich infolge der Befreiung von der Leistungspflicht erspart und/oder durch anderweitige Verwendung der damit freigewordenen Kräfte an Einkünften erzielt oder böswillig zu erzielen unterlassen hat.

Unberührt bleiben die Ansprüche des Auftragnehmers auf Ersatz der entstandenen Mehraufwendungen.

### **§ 11 Treuepflicht**

Auftraggeber und die DSB-NRW verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern, die in Verbindung mit der Auftragsdurchführung tätig gewesen sind, vor Ablauf von 12 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit.

### **§ 12 Vergütung, Zahlungsbedingungen, Verzug, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**

Das Entgelt für die Dienste der DSB-NRW bzw. seiner Mitarbeiter ist nach den von dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern für die Tätigkeit in Anspruch genommenen Zeit zu berechnen (Zeithonorare), soweit in besonderen Fällen nicht Abweichendes bestimmt wird.

Reisekosten, Spesen und sonstige Nebenkosten werden gesondert abgerechnet, soweit nicht im Einzelfall eine Reise- bzw. Nebenkostenpauschale vereinbart ist.

Honorare und sonstige in Rechnung gestellte Beträge (z.B. Reisekosten, Spesen, Nebenkosten, usw.) verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer.

Die Fälligkeiten sind gesondert zu vereinbaren. Alle Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zu zahlen.

Bei verspäteter Zahlung ist die DSB-NRW berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank per anno zu erheben.

Dem Auftraggeber steht ein Aufrechnungs- bzw. ein Zurückbehaltungsrecht nur bezüglich unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu.

### **§ 13 Vertragsdauer und Kündigung**

Der Vertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit. Ist einzelvertraglich nichts anderes vereinbart, so kann er jedoch vorher mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden, wenn betriebliche Gründe des Auftraggebers dies erfordern. In diesem Falle regelt sich die Vergütung der DSB-NRW wie folgt:

Für die bis zum Vertragsende geleisteten Dienste der DSB-NRW ist die volle Vergütung zu zahlen. Die DSB-NRW wird die bis zu diesem Zeitpunkt erarbeiteten Teilergebnisse des Beratungsauftrags dokumentieren und die Dokumentation zusammen mit den bis dahin angefallenen Aufzeichnungen an den Auftraggeber übergeben.

Für die infolge der vorzeitigen Beendigung nicht mehr zu leistenden Dienste entfällt die Vergütung insoweit, als die DSB-NRW dadurch Aufwendungen erspart und/oder durch anderweitige Verwendung der damit frei gewordenen Kräfte Einkünfte erzielt oder böswillig zu erzielen unterlassen hat.

#### **§ 14 Verträge, Kontingente und Verträge über laufende Beratung im Bereich Datenschutz**

Kontingente sind grundsätzlich, soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, auf ein Kalenderjahr bezogen und nicht übertragbar. Nicht genutzte Zeiten verfallen am Ende eines jeden Kalenderjahres. Für den Versand von Newslettern und Informationen werden dem Kontingent pauschal zwei Stunden je Kalenderjahr belastet. Für die laufende Betreuung, Berichte, Organisation und Beratung werden die Zeiten auf die Kontingente gebucht. Der Kunde kann über freie Zeiten innerhalb der Kontingente frei verfügen, sofern innerhalb der Beratungsverträge Leistungen nicht ausgeschlossen und vertraglich vereinbart extra Vergütet werden. Dies ist insbesondere bei Datenschutzfolgeabschätzungen und vor Ort Audits der Fall. Sofern der Kunde das Kontingent aufgebraucht hat, werden alle weiteren Zeiten nach Aufwand abgerechnet. Sofern Leistungen notwendig sind um eine fachgerechte Beratung zu gewährleisten ist der Kunde verantwortlich die entsprechenden Zeiten freizugeben. Davon abweichend kann im Vertrag etwas anderes vereinbart werden.

#### **§ 15 Sonstiges**

Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Sind Vorschriften der Allgemeinen Auftragsbedingungen unwirksam, werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vorschriften durch wirtschaftlich gleichwertige zu ersetzen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

Gerichtsstand für beide Parteien ist Köln.

Stand: Oktober 2019